

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-55123](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-55123)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Mittwoch, 7. Juli.

1847.

N^o 54.

Die hiesige Wittwen-Casse.

(Beschluß.)

Zur Begründung meines Antrages, das jeßige Vermögen der Wittwen-Casse für eisern zu erklären, habe ich in Nr. 43 angeführt, daß das Gesetz für die Wittwen-Casse der hannoverschen Hof- und Civil-dienererschaft nur die Ansammlung eines Fonds von 1,800,000 fl vorschreibe, eine Summe, welche im Vergleiche mit der, die unsere Wittwen-Casse schon besitze, überaus niedrig erscheine. Der Verfasser meint nun, daß dieser Vergleich unzulässig sei, weil zu der hannoverschen Wittwen-Casse alle dort Angestellte, verheirathete sowohl wie unverheirathete, beizutragen hätten, was wie bekannt, bei uns nicht der Fall sei. Auf den Beitrag, den jeder einzelne Interessent zu zahlen hat, ist es allerdings von Einfluß, ob auch die unverheiratheten Staatsdiener zu contribuiren haben oder nicht, aber wohl nicht auf die Größe des zu sammelnden Fonds; es müßte denn schon in dem einen oder dem anderen Fall die von sämmtlichen Pflichtigen zu erhebende Beitragssumme, niedriger oder höher berechnet sein. Es ist in dieser Beziehung höchst gleichgültig, ob ein und derselbe Beitrag von 3 oder 5 Personen getragen wird. Der Beweis, daß das jeßige Vermögen unserer Wittwen-Casse im Vergleich mit der Summe, welche die hannoversche Wittwen-Casse zu dem Ende aufzusammeln hat, noch nicht groß genug ist, um dasselbe für eisern erklären zu können, ist demnach noch zu erbringen, der Ver-

fasser führt an, daß ihm das Gesetz, die Wittwen-Casse für die hannoverschen Staatsdiener betr. nicht bekannt sei, und mag hierin wohl einige Entschuldigung liegen, wenn er in Nr. 48 etwas über die Beitragspflichtigkeit der hannoverschen Offiziere sagt, was hier keine Anwendung finden kann, weil die hannoverschen Offiziere eine eigene für sich bestehende Wittwen-Casse haben, die mit der, worauf ich mich bezogen, nicht verwechselt werden darf. Doch ganz wird dies nicht zu entschuldigen sein, weil das Gesetz für die Wittwen-Casse der hannoverschen Hof- und Civil-dienererschaft in Nr. 19 der Gesetzesammlung für das Königreich Hannover vom Jahr 1838 S. 117 bekannt gemacht ist, und deshalb dem Verfasser gewiß leicht zugänglich gewesen sein wird.

Für manchen Leser der Blätter wird es vielleicht nicht uninteressant sein, wenn ich hier die kurze Bemerkung einschleibe, daß im hannoverschen alle Hof- und Civil-diener, unverheirathete wie verheirathete, verpflichtet sind, einen Beitrag zur Wittwen-Casse zu liefern, und daß dieser Beitrag für alle nicht über 45 Jahre alte Staatsdiener 3 Procent ihrer Dienst-einnahme gleich ist, wogegen die Wittwe immer den fünften Theil des Dienstinkommens ihres verstorbenen Ehemannes als Pension bezieht. Ausnahmen von dieser allgemeinen Bestimmung finden allerdings statt, jedoch muß dieserwegen auf das Gesetz selbst verwiesen werden. — In Baden zahlen sämmtliche Staatsdiener $1\frac{1}{2}$ Proc. ihrer Dienst-einnahme zur

Wittven-Casse, wogegen ihre Wittven $11\frac{1}{2}$ Proc. derselben als Pension beziehen.

Der mir gemachte Vorwurf, nichts weiter aus den Berichten der Direction gesehen zu haben, als die Anhäufung von Capitalien, giebt mir noch Veranlassung, in Bezug auf diese Berichte Einiges zu bemerken. Allerdings ist außerdem noch daraus zu ersehen, welche Receptionen und Veränderungen stattgefunden, wie groß Einnahme und Ausgabe gewesen, und wenn man mehrere dieser Berichte vergleicht, auch noch ferner, daß Einnahmen und Ausgaben bedeutend gestiegen. Die Berichte geben daher wohl Nachrichten über den Zustand der Casse, nicht aber wie der §. 2. der Verordnung vorschreibt über den Zustand der Societät. Was ist dem Interessenten mit der Mittheilung gebient, daß das Vermögen der Casse nun zu der oder der Summe angewachsen, wenn er nicht zugleich erfährt, wie groß die Verbindlichkeiten sind, welche darauf haften. Ueberhaupt wäre es gewiß sehr zu wünschen, wenn die Direction sich gemüßigt sehen wollte, einen solchen jährlichen Bericht abzustatten, wie wir gewohnt sind, sie von anderen ähnlichen Versicherungs-Anstalten zu bekommen, und ich glaube, die Interessenten können mit Recht wohl etwas mehr Kunde über die Verwaltung ihrer Gelder verlangen, als eine nackte Zahlen-Nachweisung.

Es wird mir gestattet sein, hier noch Einiges anzuführen, was für die Nothwendigkeit spricht, daß eine nochmalige gründliche Untersuchung der Frage vorgenommen wird: ob das jetzige Vermögen nicht das Bedürfnis übersteigt.

Die von Liarks vorgenommenen Berechnungen haben bekanntlich ergeben, daß am 1. Januar 1834 das vorhandene Capital um 45,581 fl die auf der Casse haftenden Verpflichtungen überstiegen, und nimmt man nun auch an, daß bei der Wittven-Casse seitdem ein fernerer Ueberschuß sich nicht gezeigt hat, so wird obiger Ueberschuß von 45,581 fl mit Zinsen und Zinsezinsen zu 4 Procent am 1. Jan. 1848 zu einem Capital von etwa 79,000 fl herangewachsen sein; also um soviel das jetzige Capital-Vermögen höher sich belaufen, als erforderlich ist. Von dem gedachten Ueberschuß von 1834 sollen nach Liarks Annahme etwa 14,000 fl in Abzug zu bringen sein, weil der Werth der Grundstücke, welche die Wittven-

Casse genöthigt gewesen anzukaufen, um darin gehabte Darlehen nicht zu verlieren, geringer sei, als wozu sie bei der Bestimmung des vorhandenen Vermögens angenommen worden. Allein da seit 1834 die Preise der Grundstücke eine solche Höhe erhalten, als sie vorher schwerlich gehabt haben werden, so ist wohl anzunehmen, zumal die Direction, wie bekannt, bei Belegung der Capitalien sehr vorsichtig zu Werke geht, daß der Verlust bei den angekauften Grundstücken nicht bedeutend gewesen, ja es läßt sich vielmehr wohl voraussetzen, daß bei mehreren ein nicht geringer Vortheil erwachsen sein wird. — Sind dies vielleicht die günstigen Zufälligkeiten, worauf in Nr. 48 angespielt wird, und die Einsender übersehen haben soll? — Ist also nach dem Obigen sehr wahrscheinlich, daß jetzt ein Ueberschuß von etwa 79,000 fl in Casse ist, und eine gründliche Untersuchung wird dies gewiß bestätigen, so wird doch gewiß kein Grund vorhanden sein, warum die Zinsen dieses Capitals den Interessenten nicht zu gute gerechnet werden sollten. Denn hält man auch für nöthig, das Capital selbst für Verluste, welche die Casse treffen könnten, zu conserviren, so wird doch eine Vergrößerung desselben gewiß nicht erforderlich erscheinen. Kämen den Interessenten die Zinsen von dem berechneten Ueberschuß zu gute, so wäre dies für dieselben eine nicht unbedeutende Erleichterung, denn im vorigen Jahre haben die sämmtlichen Beiträge von den Interessenten, welche auf Contributionsfuß versichert haben, sich nur auf ungefähr 12,800 fl belaufen, und hätte man hierin die gedachten Zinsen mit etwa 3000 fl in Abzug gebracht, dann hätte jeder Interessent fast ein Viertel weniger zu zahlen brauchen.

Würden vorläufig die Beiträge nur zur Hälfte erhoben, so käme doch auch den jetzt lebenden Interessenten etwas von dem bisher zu viel Bezahlten wieder zu gute, und sollte sich wider Vermuthen demnächst ergeben, daß das Capital, welches für eifern erklärt worden, sich hiebei verringerte, so müßte der Beitrag wieder, event. bis auf den jetzigen Satz, erhöht werden; wie hiebei irgend eine Gefahr eintreten kann, vermag ich wahrlich nicht einzusehen.

Indes mag dies vorläufig genug sein, denn ich fürchte, daß wenn unsere Direction der Wittven-Casse nicht bald eine ähnliche Einrichtung erhält, als der Hannoverschen durch den §. 30 des vorgedachten

Gesetzes beigelegt worden ist, wir hier vorläufig nicht zu einer Reform bei dieser Sache kommen werden. Werden aber hier wie in Hannover vier Mitglieder als stimmführend der Direction beigeordnet, dann läßt sich mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß bald eine wesentliche Verbesserung hiebei eintreten wird. Die Cassé würde sodann auch gewiß gegen manche Aufnahme von nicht Angestellten, welche im letzten Jahre ihres Lebens — dessen baldiges Ende voraussehen war — ihren Wittwen eine jährliche Pension von 500 R durch die Bezahlung eines geringen Beitrags verschafft haben u. dergl. m. sicher gestellt werden.

Oldenburg den 29. Juni 1847.

N. N.

Zur Charakteristik der Oldenburger.

Der Herr Dr. Goldschmidt hat bei seiner Charakteristik der Oldenburger*) deren politische Bildung gänzlich übergangen. Wir wollen ihn deshalb nicht tadeln, wenn gleich zu wünschen gewesen, daß er bei Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht hätte, daß im Oldenburger „Platt“ für „Begeisterung“ eben so wohl, wie für „Verfassung“ ein adäquater Ausdruck fehle. Man wird den Ausdruck „Narrenkram“ dafür doch nicht gelten lassen können, wenn er auch ächt Oldenburgisch ist. Wir wollen lieber einen kleinen Nachtrag liefern und die Oldenburgische politische Bildung und „Begeisterung“ kurz besprechen. —

Man muß nothwendig wenn man im Jahre unseres Herrn 1847 von politischer Bildung sprechen will, auf den „Liberalismus“ überhaupt kommen, denn er bildet den Gegensatz des Status quo — und da wollen wir denn gleich bemerken, daß wir den Liberalismus nicht kritisiren wollen, vielmehr es einem jeden überlassen, ihn mit dem Kaiser von Rußland und der Kritik unter die Republik oder den Despotismus zu stellen; oder für christlich zu halten, weil er eine rein geistige, rein gesellige Macht wolle; oder für unchristlich, weil er den Communismus nicht predige wie die Bibel; oder für „destructiv“, weil er die „Legitimität“ zerföhre; oder als den Anfang des „tausendjährigen innern Friedens“ wenn er zur Wirk-

*) Vergl. Der Oldenburger in Sprache und Sprüchwort, v. D. J. Goldschmidt. Oldenburg. Schulgesche Buchhandl. 1847. N. d. N. d.

lichkeit kommt. Aber eben so wenig haben wir den Status quo zu kritisiren. Wohl aber müssen wir der Verständlichkeit wegen kurz andeuten, was beide wollen. Der Status quo will einen absoluten Fürsten, der nur sich selbst und den „göttlichen Gesetzen“ unterworfen ist. Bei dem Status quo hängen die „Unterthanen“ von dem subjectiven Belieben des Fürsten ab. Ist dieser Despot, so wird der Unterthan tyrannisiert, ist er „gutgesinnt“ so wird er so gut regiert, wie es dem Fürsten eben möglich ist, aber nur durch „Diener“ des Fürsten; und es geschieht alles Mögliche für das Volk, aber nichts durch das Volk, wenigstens nichts Wesentliches. Der Liberalismus dagegen will alles für das Volk durch das Volk; sein Wahlspruch ist der des englischen Ministers Canning „Liberté civile et religieuse dans tout le monde,“ also bürgerliche und religiöse Freiheit. — Der Begriff dieser Freiheit ist aber ein relativer, und daher auch der Liberalismus verschieden. Es ist daher die Bestimmung des Liberalismus, der hier gemeint werden soll, nothwendig. Dieser ist der, welcher sich in den Curien der Versammlungen zu Berlin in der „Opposition“ praktisch dokumentirt. Dieser Liberalismus will keine Anarchie, keine Geselohlosigkeit, keine absolute Freiheit der Person, vielmehr eine „vernünftige“ Ordnung, ein „sittliches Verhalten“ eine „beschränkte Freiheit.“ — Nur das „Gesetz“ soll herrschen, aber auch nur das Gesetz, was die „Nation“ gegeben hat, und nur diesem Gesetze ist absolut zu gehorchen, nicht aber dem Fürsten als Person sondern als Staatsoberhaupt. Der Fürst selbst soll ein Theil der Nation sein, und dem „allgemeinen“ Gesetze untergeordnet, dem „Staatsgrundgesetze“; in diesem soll der Staat seine Macht und seine Schranken haben, und in einem Fürsten, der sich selbst nach diesem Gesetze richten muß und herrschen. — Dieser Liberalismus vertraut dem Fürsten und verlangt Vertrauen; denn er will ein persönliches Oberhaupt, aber zugleich ein selbstthätiges Zusammenwirken der Staatsbürger, eine wechselseitige Durchdringung der provinziellen Besonderheiten. Und damit in jedem einzelnen Falle der souveraine Wille der „Nation“ zu finden ist, verlangt er eine „papierne Constitution“. —

(Der Beschluß folgt.)



Eine Frage.

Vor einigen Tagen brachte eine Zeitung unter ihren Annoncen aus Bremen auch die Anzeige, daß Konge, der bekannte Apostel des Deutschkatholicismus, am Sonntage den 4. Juli in der Union einen Vortrag halten würde. In demselben Sonntage (S. Trin.) predigte Herr Kirchenrath Clausen über 1 Petr. 3, 12: „Seid aber allezeit bereit zur Verantwortung für jedermann, der Grund fordert der Hoffnung, die in euch ist.“

War es Zufall oder nicht, was den Prediger aus der Sonntagsepistel gerade diesen Vers herausgreifen ließ; genug, wer die Predigt hörte, und wußte daß vielleicht zu derselben Stunde in der Nähe ein Prediger ganz anderer Art das Wort führte, der konnte wohl zu Betrachtungen ernster Art Veranlassung finden. Hier redet in dem orthodoxen Bremen der moderne Reformator wahrscheinlich von dem Fortschritte des freien Geistes, und in dem nichts weniger als orthodoxen Oldenburg wird gepredigt, daß jedermann verantwortlich sei für seinen Glauben vor den Menschen, vor seinem Gewissen und vor Gott. Und für welchen Glauben? Für den Glauben an Gott den Vater, durch dessen Wort alle Dinge geschaffen sind und erhalten werden, an den Sohn den Erlöser, und an den heiligen Geist, der in alle Wahrheit leitet. Also gerade für diesen spezifischen Glauben soll ich verantwortlich sein, an welchem Deutschkatholiken und freie Protestanten ein Vergerniß nehmen? und auf Grund dieses Glaubens soll Rechenschaft von mir gefordert werden? und wenn ich ihn nicht bewahre und behaupte, so bin ich gerichtet?!

Sa, spricht der Prediger, denn du bist auf diesen Glauben gekauft worden. — Wie? was der Säugling bewußtlos duldet, das soll der Mann verantworten? Nein, laß es die verantworten, welche als Zeugen sich verantwortlich machten. — Allerdings, spricht der Prediger, du wußtest nicht was mit dir vorging; aber du bist nachher unterrichtet worden; die Kirche hat sich mit dir besondere Mühe gegeben, dich im Glauben zu unterweisen; und in der Confirmation hast du selber frei das Bekenntniß auf diesen Glauben abgelegt. Daran bist du gebunden, und auf Grund dessen wirst du zur Verantwortung gezogen.

Ein schweres Wort! Freilich, ist es ein freies Bekenntniß und Gelübde auf Grund eines reifen Urtheils und Charakters, so soll es bindend sein. Wenn aber Kinder von 14 Jahren confirmirt werden; wenn nach des Predigers eigem Geständniß neun Zehntel von allen bei ihrer Confirmation nicht die Reife des Urtheils, der Einsicht und des Charakters haben, die ein freies Bekenntniß voraussetzt; wenn sie sich nur eben confirmiren und mit sich thun lassen was der Brauch ist, ist dann nicht die Kirche verantwortlich, die so ganz unmündige hinausläßt in die Welt, wo sie sich und dem Zufall allein überlassen sind? wo in der Regel nur eine Sonntagspredigt sie ihrer Zusage erinnert? und hat nicht die Kirche alle Schuld, wenn so viele abfallen und sich treiben lassen von allerlei Wind der Meinung?

Möchte es dem würdigen Manne, der den so seltenen Muth hat, auf der Kanzel nicht den Menschen in abstracto, sondern das Menschenkind als Sohn der Zeit und Gegenwart zu fassen, möchte es ihm gefallen, die Predigt, die einen so wichtigen Gegenstand behandelte, drucken zu lassen, oder auch ein paar Worte über die obige Frage zur Belehrung und Beruhigung zu veröffentlichen.

Kleine Chronik.

Ein Nachhall der Petition in Nr. 32. — So überraschend der in Nr. 32 d. Bl. erwähnte Beschluß einer Petition des Stadtraths zu Oldenburg, um Einführung der Auktionator-Ordnung im Kreise Oldenburg, uns Landbewohnern war, eben so freudig und vertrauensvoll finden wir darin eine Unterstüßung der schon zu verchiedenen Malen von den Einwohnern der andern beiden Kreise des Kreises, Zwischenahn und Gleseth, höhern Orts vorgebrachten, denselben Gegenstand betreffenden Bitte und glauben jetzt zuversichtlicher deren Gewährung bald zu erfahren, weil unsere Wünsche auch von der bedeutendsten Commune des dritten Amtes getheilt werden, und man doch annehmen darf, die Staatsregierung habe sich von der Zweckmäßigkeit der Auktionator-Ordnung durch die bisherige Erfahrung überzeugt.

Auch auf dem Lande fehlt es nicht an Personen, welche qualifizirt sind, Hebungen und Gefahr zu übernehmen, und da bekanntlich in jedem Geschäft Concurrenz für das Allgemeine große Vortheile gewährt, so sind solche auch im vorliegenden Fall gewiß nicht zu verkennen.

Da es nur gerecht erscheinen möchte, die Eingeseßenen des Kreises Oldenburg denen der übrigen Kreise, wo die Auktionator-Ordnung eingeführt ist, in Rücksicht der Besteuerung gleich zu stellen, bei der jetzigen Einrichtung aber sie um eine, dem Staate zu zahlende bedeutende Abgabe prägravirt erscheinen, so wird eine recht baldige Erfüllung der vereinten Bitten um Einführung der Auktionator-Ordnung gewiß gehofft werden dürfen.

36.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{4}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großb. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, 10. Juli.

1847.

N^o 55.

Eisenbahn.

Es giebt Leute bei uns, die jetzt noch mit großem Eifer die Frage vorhandeln, ob eine Eisenbahn für Oldenburg ein Vortheil oder ein Glück zu nennen sei? — Diese guten Männer stehen mit ihrem ganzen Rede-Aufwand sichtlich noch auf dem Punkt von 1823, wo darüber gehandelt wurde, ob eine Chaussee zwischen Oldenburg und Bremen rathsam wäre, wo von mancher Seite ihre Unmöglichkeit bewiesen wurde, wo Reclamationen gegen eine nach Bremen einzurichtende Personen-Post eingereicht wurden, die Behauptung tragend: hiesige Krämer, Fuhrleute und Wirthe müßten darüber zu Grunde gehen! aller Ankauf und Verkehr würde sich nach Bremen wenden! — Das ward damals ganz ernsthaft gemeint und ausgesprochen. Ihr Herren, die ihr eure Zeit in der Discussion über obige Fragen verlieret, besinnet euch doch, in welcher Bewegung des Umschwungs wir stehen! bedenket daß wir 1847 schreiben, thuet die Augen auf, sehet hin, wie die Welt neben unsern Kleinlichen, Kleinstädtischen, engherzigen Ansichten und Zuständen dahin rauscht, und uns mit allen unsern vornehmthuenden hohlen Präensionen ganz ruhig in unserm Sumpf stecken läßt, aus dem wir nicht heraus wollen. — Nicht davon, gute Herren, ist die Rede, ob die Eisenbahn ein Vortheil oder Glück zu nennen, sondern davon, ob man sie entbehren könne. Was vor zwanzig Jahren die Chaussee war, das ist heute die Eisenbahn,

und wird es täglich mehr. Begreift das doch endlich und sucht euch nicht selbst am hellen Mittage gegen die Sonne blind zu machen. Wer nicht vorwärts geht, der geht zurück. Wir sind in dem Fall. Mit unserm Bögern und Berneinen halten wir keinen unsrer Nachbarn auf; sie lachen, zucken die Achseln, gehen weiter, und wir haben das Nachsehen. —

In der Allgemeinen Zeitung Beilage Nr. 179 vom 28. Juni 1847 sagt ein Aufsatz: „süddeutsche Verkehrs-Strömungen und Handels-Anliegen — über die Schweiz und Genua“ — folgendes:

Die Schweiz kann nicht ruhen. Zwischen den Eisenbahn-Linien die unsern Continent von Norden nach Süden, in West und Ost — von Havre und Calais nach Marseille und Gatte, und von den norddeutschen Häfen nach Triest — durchziehen, führt eine dritte mittlere von den belgisch-holländischen Häfen nach Genua, welche die Schweiz nicht unterbrechen oder um ihre Grenzen sich herumziehen lassen darf. Dies Verhältniß ist entscheidend. Oesterreich hat seine Aufgabe: das adriatische Meer mit dem Norden, dem Osten und Westen des Continents, mit allen Strömen von der Weichsel bis an den Main und Rhein, mit der Schweiz und der westlichen Küste Italiens durch Eisenbahnen in Verbindung zu bringen, — eine Aufgabe, die mit den Interessen unsers ganzen Continents zusammen trifft — schon vor Jahren erkannt, da der Staat die Hauptlinien in seine Hände nahm, nämlich die bis an die sächsische und an die bairische Grenze (Salzburg und Eger) und südlich nach Triest, sodann die von Venedig bis an den Comer-See, wo die Verbindung mit den sardinischen und schweizerischen Bahnen in Aussicht steht. Die letztere kann längs dem Comer-See leicht bis Chiavenna fortgesetzt werden; von dort sind es nur vier Posten bis Chur im Rheinthal, wo die sardinische